

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Zügigkeitserweiterung der Grundschule Flittard, GGS Am Feldrain, Am Feldrain 10, 51061 Köln-Flittard gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW von 2,5 auf 3 Züge**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	26.06.2017
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	10.07.2017
Rat	11.07.2017

### Beschluss:

- 1) Der Rat der Stadt Köln beschließt, die Zügigkeit der Grundschule Flittard, GGS Am Feldrain, Am Feldrain 10, 51061 Köln-Flittard gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW von 2,5 auf 3 Züge zu erweitern. Dabei werden 2 Züge für den Teilstandort Am Feldrain und unverändert 1 Zug für den Teilstandort Peter-Grieß-Straße festgelegt.
- 2) Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung der Zügigkeitsänderung zu stellen.
- 3) Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung, bei der Ausführung des Beschlusses zu 1 die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

### Alternative

Eine Alternative ist nicht ersichtlich.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

#### (1) *Hintergrund*

Als im Jahr 2007 die Schulbezirke aufgrund des damals geltenden Schulrechts abgeschafft wurden, hat der Rat der Stadt Köln über die Zügigkeit der städtischen Grundschulen beschlossen. Zu Erläuterung ist die Übersicht über die damalige Festlegung als Anlage 1 beigefügt.

Aufgrund der seit 2007 veränderten Rahmenbedingungen sind nun auch für Grundschulen Anpassungen erforderlich.

Einerseits hat sich der Bedarf an Plätzen im offenen Ganztage deutlich stärker entwickelt, als damals angenommen. Durch die Staffelung der maximalen Klassengrößen, die sich an der Zügigkeit einer Schule orientiert, ist mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz eine einschneidende schulrechtliche Änderung erfolgt, die teilweise unmittelbare Auswirkung auf den Raumbedarf einzelner Schulen hat.

Auch hat sich die Annahme nicht bestätigt, dass „Halbzügigkeiten“ an Schulen ein praktikables Instrument sind, um mit dem vorhandenen Raumbestand flexibel auf demografisch bedingte Bedarfschwankungen reagieren zu können. Vielmehr besteht regelmäßig bei allen Beteiligten Klärungsbedarf, wie viele Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können bzw. wie eine Klassenbildung erfolgen kann. Die Prüfung erfolgt auf Basis der Gesamtkapazität der Schule, da „halbe Klassen“ nicht gebildet werden können.

Im Rahmen der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung 2016 hat die Verwaltung den Bestand an Grundschulplätzen je Stadtteil mit dem voraussichtlichen Spitzenbedarf an Einschulungen der im Stadtteil lt. kleinräumiger Einwohnerprognose zu erwartenden Kinder im Alter von 6 Jahren gegenüber gestellt.

Die in der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung vorgestellten Maßnahmen führen dazu, dass der Bedarf an Schulplätzen für die im jeweiligen Stadtteil erwarteten Kinder wohnortnah im Stadtteil gedeckt werden kann.

#### (2) *Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme*

Daher wird für Fragen der Bedarfsdarstellung und der möglichen Bedarfsdeckung auf die Mitteilung 1906/2016 „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ verwiesen.

Für die hier zur Änderung vorgesehene Grundschule wird dort ausgeführt:

<b>M112</b>	Zügigkeitserweiterung der GGS Am Feldrain mit Teilstandort Peter-Grieß-Straße in Flittard
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Da die prognostizierten Einwohnerzahlen im Stadtteil Flittard durchgängig einen dreizügigen Bedarf erwarten lassen, ist die GGS Am Feldrain mit Teilstandort Peter-</li> </ul>

Griess-Straße auf 3 Züge zu erweitern. Die Planungen sollten zeitnah aufgenommen werden. Der schulrechtliche Beschluss kann erst herbeigeführt werden, wenn verbindlich fest steht, wann die erforderlichen zusätzlichen Räume zu Verfügung stehen.

Derzeit führt die Grundschule Flittard zum Stichtag 15.10.2016 insgesamt 220 Schüler\*innen in rechnerisch 10 Klassen. Unter Berücksichtigung des Anmeldeverfahrens wird die Schülerzahl zum Schuljahr 2017/18 voraussichtlich mit rd. 221 Schüler\*innen in insgesamt 10 rechnerischen Klassen vergleichbar sein:

	E1	E2	E3	3. Sj.	4. Sj	Summe
2016/17	66	51		46	57	220
2017/18	52	65	3	54	47	221

Nach der aktuellen kleinräumigen, städtischen Einwohnerprognose werden in den Jahren bis 2025 jährlich jeweils rund 65 Einschulungen erwartet, so dass jährlich mit der Bildung von 3 Eingangsklassen gerechnet werden muss. Im Rahmen der bisherigen 2,5-Zügigkeit ließe sich diese Schülerzahl nicht mehr abbilden. Daher erscheint es sinnvoll, die Kapazität der Schule rechtzeitig anzupassen. Die Klassen werden dann in den kommenden Jahren rechnerisch im Durchschnitt knapp 22 Schüler\*innen umfassen, so dass die Schülerzahl auf bis rd. 264 Schüler\*innen ansteigen könnte.

### **(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation**

Der durch die Zügigkeitserhöhung entstehende Raumbedarf kann im vorhandenen Bestand am Standort Am Feldrain gedeckt werden.

### **(4) Beteiligung der Schulkonferenz**

Die Verwaltung hat die Schulkonferenz der Grundschule Flittard gebeten, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Zügigkeit abzugeben. Bis zur Fertigstellung dieser Vorlage konnte die Schulkonferenz noch nicht tagen. Die Stellungnahme wird bis spätestens zur Sitzung des Rates am 11.07.2017 nachgereicht.

### **(5) Personalkosten**

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung. Da die Sekretariatsstunden nach Schülerzahlberechnung unter der bereits heute gültigen Grundversorgung liegen würden, ergibt sich durch die Erhöhung der Zügigkeit keine Veränderung in Bezug auf den zukünftigen Bedarf an Sekretariatsstunden und damit auch keine veränderten Personalkosten für die Schulsekretariate.

### **(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern**

§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegen-

seitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

Aufgrund der lediglich regionalen Bedeutung der Grundschulen verzichtet die Stadt Köln in diesem Fall auf eine Abstimmung mit den Nachbarschulträgern.

### **(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung der Grundschule Flittard, Am Feldrain 10, 51061 Köln-Flittard zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2018/19 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

### **Anlage**

SK Beschluss der GGS Flittard (wird nachgereicht)